

Anlage I

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein:

Förderverein Kirche Groß Gievitze

soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Förderverein Kirche Groß Gievitze e.V.

Sitz des Vereins ist Groß Gievitze.

§2 Zweck

Der Verein dient kulturellen und kirchlichen Zwecken. Er fördert die bauliche Erhaltung der Kirche in Groß Gievitze sowie die Restaurierung und Bewahrung ihrer Kunstschatze. Er hilft bei der Pflege der Kirche und ihrer Anlagen. Der Verein tritt für die Belange der Kirchenmusik in Groß Gievitze ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht u. a. durch öffentlichkeitswirksame Werbeaktionen (z. B. öffentliche Spendenaufrufe, Erstellung von Informationsmaterialien usw.), Bereitstellung finanzieller Mittel für kirchliche Belange sowie kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Mündliche Austrittserklärungen, gleichgültig wem gegenüber sie abgegeben werden, sind unwirksam. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen kann. Diese entscheidet endgültig.

§5 Einkünfte und Ausgaben

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet; ob ein Eintrittsentgelt für Veranstaltungen erhoben werden soll. Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Über die Anlage des Vermögens und dessen Verwendung entscheidet der Vorstand. Bei der Anlage hat er die Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu berücksichtigen. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Experten als Beirat berufen, die den Vorstand fachspezifisch beraten. Dieser Beirat ist nicht Organ im Rechtssinne.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart und
4. bis zu weiteren 8 Beisitzern.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein rechtsgeschäftlich.

Einer der unter 1) bis 3) genannten Vorstandsmitglieder übt gleichzeitig die Funktion des Schriftführers aus.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er erstellt die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Einnahmen und Ausgaben.

Die Berichte sind der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Vorstand beruft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Sind in einer entsprechenden Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu wiederholen, zu der auf üblichem Wege eingeladen werden muss. Zur Beschlussfassung des Vereins reicht dann eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder können ihre Stimmrechte durch schriftliche Erklärung auf andere Vereinsmitglieder übertragen.

Die Beschlüsse des Vereins sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder - im Falle der Abwesenheit des Schriftführers - an dessen Stelle von einem weiteren bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Sie nimmt die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und seinen Geschäftsbericht.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Groß Gievitze, die es für Belange der Erhaltung der Kirche Groß Gievitze und ihrer Anlagen unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

Groß Gievitze, 2006-09-22

Anlage II

Beitragsordnung des Fördervereins Kirche Groß Gievitz

Gemäß §5 der Satzung beschließt die Gründungsversammlung Folgendes:

1. Als Jahresbeitrag pro Mitglied werden 10,00 € festgelegt.
Dieser Beitrag ist unabhängig des zeitlichen Eintritts in den Verein im laufenden Jahr/
Aufnahme in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Zahlung hat auf das Vereinskonto binnen 2 Monate nach Eintritt/ Aufnahme zu erfolgen.
3. Die Folgebeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.